Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5456

27. 08. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Matthias Berninger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/2719 —

Bürgerrechtssituation von Schwulen und Lesben in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich mit der rechtspolitischen Entwicklung in den Nachbarländern

Lesben- und schwulenpolitisches Entwicklungsland Bundesrepublik Deutschland

Schwulen- und lesbenpolitisch ist die Bundesrepublik Deutschland ein Entwicklungsland. Anderswo in Europa fallen rechtliche Beschränkungen für Lesben und Schwule. In vielen europäischen Nachbarstaaten gibt es inzwischen Antidiskriminierungsgesetze. Dänemark, Norwegen und Schweden haben die Standesämter für homosexuelle Paare geöffnet. Immer mehr Länder erkennen gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften rechtlich an. Auch osteuropäische Staaten schicken sich an, Deutschland zu überholen.

Am 8. Februar 1994 hat das Europäische Parlament einen wichtigen Meilenstein für Demokratie und Bürgerrechte in Europa gesetzt. Mit großer Mehrheit wurde eine Entschließung zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der Europäischen Union verabschiedet (Drucksache 12/7069).

In der Entschließung forderte das Europäische Parlament weitreichende Maßnahmen und gesetzliche Regelungen zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in allen Bereichen von Recht und Gesellschaft. Die Mitgliedstaaten der EU wurden aufgefordert, alle gesetzlichen Regelungen abzuschaffen, die homosexuelle Männer und Frauen diskriminieren oder kriminalisieren. Des weiteren forderte das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten auf, „im Zusammenwirken mit den nationalen Lesben- und Schwulenorganisationen Maßnahmen und Kampagnen zur Bekämpfung jeglicher Form der sozialen Diskriminierung von Homosexuellen einzuleiten". Den Ländern der EU wurde empfohlen, „den sozialen und kulturellen Organisationen homosexueller Männer und Frauen" gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Mitteln zu ermöglichen. Ebenso wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, „in Zusammenarbeit mit den nationalen Lesben- und Schwulenorganisationen Maßnahmen und Kampagnen gegen die Gewaltakte zu ergreifen, denen homosexuelle Menschen in zunehmendem Maße zum Opfer fal-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 26. August 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

len, und für die strafrechtliche Verfolgung der entsprechenden Gewalttäter zu sorgen". Schließlich empfahl das Europäische Parlament „die Beseitigung folgender Mißstände" im Recht der Mitgliedstaaten:

- „Benachteiligungen im Arbeitsrecht und im öffentlichen Dienstrecht sowie Benachteiligung im Straf-, Zivil-, Vertrags- und Wirtschaftsrecht,
- Erfassung der sexuellen Orientierung einer Person auf Datenträgern jedweder Form ohne Wissen und Zustimmung der Betreffenden und die unautorisierte Weitergabe oder zweckfremde Verwendung dieser Information,
- die Nichtzulassung von homosexuellen Paaren zur Eheschließung oder entsprechende rechtliche Regelungen, Vorenthalten der Rechte und Vorteile wie sie sich aus Eheschließungen ergeben und der amtlichen Eintragung der Lebensgemeinschaft,
- Beschneidung des Rechts von Schwulen und Lesben auf Elternschaft oder Adoption und Erziehung von Kindern."

In zwei Bundesländern, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen, haben die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag vereinbart, sich im Land wie im Bund für die Umsetzung dieser Empfehlungen des Europäischen Parlaments zur Gleichberechtigung von Lesben und Schwulen einzusetzen.

Drei Bundesländer, Brandenburg, Thüringen und Berlin, haben in ihren Landesverfassungen ausdrücklich festgelegt, daß niemand wegen seiner sexuellen Identität bzw. Orientierung benachteiligt werden darf.

Im Bundesrecht gibt es für Schwule und Lesben dagegen keinen ausdrücklichen gesetzlichen Schutz vor Diskriminierung. Homosexuelle Lebensgemeinschaften sind weitgehend rechtlos. Sie genießen noch nicht einmal den rechtlichen Schutz von verschiedengeschlechtlichen nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Während sich das Innenverhältnis gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften durch Partnerschaftsverträge regeln läßt, können das Außenverhältnis gegenüber Dritten oder dem Staat wie die Benachteiligungen im Erb- und Erbschaftsteuerrecht, im Sozial- und Einkommensteuerrecht, das fehlende Aufenthaltsrecht ausländischer Lebenspartner im Ausländergesetz oder die fehlende Anerkennung als Familienangehörige auf diese Weise nicht geregelt oder gelöst werden.

Auch im Arbeitsrecht fehlt ein geeigneter Schutz vor Diskriminierungen. Nach einer 1995 veröffentlichten Untersuchung haben 80,9 % der Schwulen und Lesben wegen ihrer Homosexualität am Arbeitsplatz Diskriminierung erlebt („Lesben und Schwule in der Arbeitswelt", durchgeführt vom Projekt „Lesben und Schwule in der Arbeitswelt", Institut für Psychologie – Sozialpsychologie – der Ludwig-Maximilians-Universität München, 1995).

Die Bundesregierung hat sich bereits mehrfach ausführlich zur Situation von Menschen mit homosexueller Orientierung geäußert. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk, Dr. Barbara Höll und der Gruppe der PDS zur „Situation von Lesben und Schwulen in der Bundesrepublik Deutschland" (Drucksache 13/4152) und die dort zitierten weiteren Äußerungen der Bundesregierung darf zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen werden. Ergänzend wird zu den Einzelfragen bemerkt:

I.

1. Teilt die Bundesregierung die von Lesben- und Schwulenorganisationen vertretene Ansicht, wonach die Bundesrepublik Deutschland in ihrer Gesetzgebung hinsichtlich Schwuler und Lesben sowie hinsichtlich der Anerkennung homosexueller Partnerschaften hinter der Entwicklung in vielen europäischen Nachbarstaaten zurückbleibt?

Die Bundesregierung teilt diese Bewertung nicht. Auf die Antwort der Bundesregierung in der Drucksache 13/4152 – dort insbe-

sondere zu den Teilfragen 1 und 32 – sowie auf die nachstehenden Antworten zu den Teilfragen 7 a, 7 b und 11 wird verwiesen.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die gesellschaftliche und rechtliche Situation von Lesben und Schwulen sowie von homosexuellen Paaren?

Das Bundesrecht erlaubt es nicht, Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung sachwidrig ungleich zu behandeln. Die Bundesregierung ist darüber hinaus nachdrücklich bemüht, auch im gesellschaftlichen Leben auf Toleranz gegenüber Menschen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung hinzuwirken. Auf die Antwort der Bundesregierung in der Drucksache 13/4152 – dort insbesondere zu den Teilfragen 1, 2 und 32 – wird verwiesen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben vom 8. Februar 1994 (Drucksache 12/7069)?

Die Bundesregierung versteht es nicht als ihre Aufgabe, Entschließungen des Europäischen Parlaments – zustimmend oder kritisch – zu würdigen. Zu Änderungen des Bundesrechts gibt die Entschließung des Europäischen Parlaments nach Auffassung der Bundesregierung keinen Anlaß. Auf die Antwort der Bundesregierung in der Drucksache 13/4152 – dort zur Teilfrage 1 – wird verwiesen.

a) Teilt die Bundesregierung die Überzeugung, daß alle Bürgerinnen und Bürger ohne Ansehen ihrer sexuellen Orientierung bzw. Identität gleichbehandelt werden müssen?

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß – entsprechend dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes – Personen nicht aufgrund ihrer sexuellen Orientierung sachwidrig ungleich behandelt werden dürfen.

b) Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß die Bundesrepublik Deutschland zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung ohne Ansehen der sexuellen Orientierung bzw. Identität einer Person in allen bereits verabschiedeten und zukünftig zu verabschiedenden Rechtsvorschriften verpflichtet ist?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß die Bundesrepublik Deutschland in ihrer Gesetzgebung den Gleichheitssatz des Grundgesetzes strikt zu befolgen hat.

c) Welche Maßnahmen und Kampagnen gegen die Gewaltakte, denen homosexuelle Menschen nach Erkenntnissen des Europäischen Parlaments in zunehmendem Maße zum Opfer fallen, hat die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den nationalen Lesben- und Schwulenorganisationen ergriffen?

d) Welche Maßnahmen und Kampagnen zur Bekämpfung jeglicher Form der sozialen Diskriminierung von Homosexuellen hat die Bundesregierung im Zusammenwirken mit den nationalen Lesben- und Schwulenorganisationen eingeleitet?

Die Bundesregierung verurteilt grundsätzlich Gewalttaten gegen Personen unabhängig von deren sexueller Orientierung. Sie hat sich stets auch mit Entschiedenheit gegen jegliche Diskriminierung im gesellschaftlichen Leben gewandt. Die Bundesregierung wird diese Haltung auch weiterhin engagiert vertreten. Alle gesellschaftlichen Gruppierungen sind eingeladen, in Übereinstimmung mit der Bundesregierung Gewalttätigkeit und Diskriminierung zurückzuweisen. Einer besonderen Ermutigung der Strafverfolgungsbehörden zur Erfüllung der ihnen kraft Gesetzes obliegenden Verpflichtungen bedarf es nach Auffassung der Bundesregierung nicht. Auf die Antwort der Bundesregierung in der Drucksache 13/1054 – dort zur Teilfrage 1 – wird ergänzend hingewiesen.

4. a) Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um sicherzustellen, daß die sozialen und kulturellen Organisationen homosexueller Männer und Frauen auf derselben Grundlage wie andere soziale und kulturelle Organisationen Zugang zu öffentlichen Mitteln haben, daß entsprechende Anträge nach denselben Kriterien wie die Anträge anderer Organisationen beurteilt und daß die Organisationen nicht allein deshalb benachteiligt werden, weil sie Organisationen für homosexuelle Männer oder Frauen sind?

Die Bundesregierung beachtet bei der Vergabe von Fördermitteln aus dem Bundeshaushalt strikt das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes. Die Erfolgsaussicht eines Förderantrags hängt ausschließlich davon ab, ob und inwieweit der Antrag die Förderrichtlinien erfüllt und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen; die sexuelle Orientierung des Antragstellers oder der Zielgruppe seines Projekts bildet dagegen kein Prüfkriterium.

b) Aus welchen Haushaltstiteln des Bundeshaushaltes werden soziale und kulturelle Organisationen homosexueller Männer und Frauen gefördert?

Weil die gleich- oder verschiedengeschlechtliche Orientierung der Antragsteller oder ihrer Zielgruppen kein Vergabekriterium darstellt, liegen der Bundesregierung keine abschließenden Erkenntnisse darüber vor, aus welchen Titeln des Bundeshaushalts soziale und kulturelle Organisationen homosexueller Männer und Frauen gefördert werden.

5. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung zur Beseitigung von Benachteiligungen im Arbeitsrecht und im öffentlichen Dienstrecht sowie im Straf-, Zivil-, Vertrags- und Wirtschaftsrecht ergriffen?

Gemäß Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Aus Sicht der Bundesregierung deutet nichts auf eine Verwaltungspraxis im öffentlichen Dienst hin, die diesem verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundsatz widerspräche. Dem Schutz vor Benachteiligungen im Arbeitsleben innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes dienen weitreichende gesetzliche Regelungen und Rechtsgrundsätze, so z. B. Artikel 3 des Grundgesetzes und der von der Rechtsprechung entwickelte arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz, das Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, das Betriebsverfassungsgesetz sowie die Personalvertretungsgesetze des Bundes und der Länder.

Die Vorschriften des Vertrags- und des Wirtschaftsrechts enthalten keine Bestimmungen, durch die Menschen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung benachteiligt würden. Hinsichtlich der Situation im Mietrecht wird auf die Antwort der Bundesregierung in der Drucksache 13/4152 – dort zu den Teilfragen 8 und 9 – verwiesen. Zur Lage im Familien- und Erbrecht darf ebenfalls auf die Antwort der Bundesregierung in der Drucksache 13/4152 – dort zu den Teilfragen 15 und 18 – sowie auf die nachstehenden Antworten zu den Teilfragen 7 a, 7 b, 8 und 11 verwiesen werden.

Das Strafrecht kennt seit Aufhebung des früheren § 175 StGB durch das 29. Strafrechtsänderungsgesetz im Jahre 1994 keine Bestimmungen mehr, die sich speziell gegen gleichgeschlechtlich orientierte Verhaltensweisen richten würden. Auf die Antwort der Bundesregierung in der Drucksache 13/4152 – dort zu den Teilfragen 11 und 12 – wird für den Bereich des Strafrechts ergänzend hingewiesen.

Im übrigen darf auf die vorstehende Antwort zur Teilfrage 2 Bezug genommen werden.

6. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Erfassung der sexuellen Orientierung einer Person auf Datenträgern jedweder Form ohne Wissen und Zustimmung der Betreffenden und die unautorisierte Weitergabe oder zweckfremde Verwendung dieser Information zu vermeiden?

Die sexuelle Orientierung einer Person ist bisher und auch künftig kein Erfassungsgrund für die Speicherung auf Datenträgern. Maßnahmen der Bundesregierung waren und sind daher nicht geboten.

7. a) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Nichtzulassung von homosexuellen Paaren zur Eheschließung zu beseitigen?

   b) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um eine amtliche Eintragung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften mit entsprechenden rechtlichen Regelungen und der Gewährung der vollen Rechte und Vorteile, wie sie sich aus Eheschließungen ergeben, zu ermöglichen?

Die Bundesregierung hat keine Maßnahmen vorgeschlagen, durch welche Personen gleichen Geschlechts die Möglichkeit eröffnet wird, miteinander die Ehe einzugehen oder durch eine amtliche Eintragung ihrer Partnerschaft dieselben Rechte und Pflichten wie Ehegatten zu erlangen. Auf den verfassungsrechtlich verbürgten besonderen Schutz der Ehe, welche nach dem Verständnis des Grundgesetzes Geschlechtsverschiedenheit der Ehegatten voraussetzt, weist die Bundesregierung hin.

8. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Beschneidung des Rechts von Schwulen und Lesben auf Elternschaft oder Adoption und Erziehung von Kindern zu beseitigen (vgl. Empfehlung 4.11 der Enquete-Kommission „Gefahren von AIDS und wirksame Wege zu ihrer Eindämmung", Drucksache 11/7200)?

Zur „Homosexualität bei Erziehungspersonen", zur „Bedeutung der sexuellen Orientierung der Eltern im Sorgerecht" und zur „Bedeutung der sexuellen Orientierung von Adoptiveltern" hat sich die Bundesregierung bereits in ihren Antworten vom 19. Oktober 1989 (Drucksachen 11/5412, 11/5413, 11/5414) ausführlich geäußert. Auf diese Antworten wird verwiesen.

II.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Rechtssituation der schwulen Bürger und lesbischen Bürgerinnen in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu den Regelungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union?

Auf die vorstehende Antwort zur Teilfrage 1 wird Bezug genommen.

10. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung für ihre eigenen Gesetzesvorhaben aus den gesetzlichen Regelungen für Schwule und Lesben in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union?

Auf die Antworten zu den Teilfragen 1, 7 a, 7 b und 11 wird verwiesen.

a) In welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gibt es Antidiskriminierungsgesetze für Schwule und Lesben (z. B. im Arbeits-, Wirtschafts-, Zivil- oder Strafrecht)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es Antidiskriminierungsgesetze bezüglich Personen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung in Frankreich, in Dänemark und in den Niederlanden.

b) Sind der Bundesregierung weitere Länder bekannt, in denen Schwule und Lesben durch gesetzliche Regelungen ausdrücklich vor Diskriminierung geschützt werden (z. B. im Arbeits-, Wirtschafts-, Zivil- oder Strafrecht)?

Wenn ja, welche?

Auf die nachstehende Antwort zur Teilfrage 10 d wird verwiesen. Weitere Länder, in denen Menschen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung durch gesetzliche Regelungen ausdrücklich vor Diskriminierung geschützt würden, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

c) In welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden homosexuelle Lebensgemeinschaften grundsätzlich durch eine standesamtliche Eintragung mit den Rechten und Pflichten von Ehepaaren gleichgestellt?

Eine weitgehende Gleichstellung erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung in Dänemark und in Schweden.

d) Auf welche Rechtsbereiche beziehen sich Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Orientierung oder sexuellen Identität oder der gleichgeschlechtlichen Lebensweise untersagen?

Das spanische Strafgesetzbuch kennt mehrere Tatbestände, welche die Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung im Arbeits- und Wirtschaftsleben und bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen sowie die Förderung von Diskriminierung, Haß oder Gewalt gegen Personen wegen deren sexueller Orientierung unter Strafe stellen. Auf gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften nimmt das spanische Mietgesetz für den städtischen Bereich Bezug, indem es sie für den Fall der Auflösung der Lebensgemeinschaft den heterosexuellen nichtehelichen Lebensgemeinschaften gleichstellt.

Andere Vorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der sexuellen Identität untersagen, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

e) Sind der Bundesregierung weitere Länder bekannt, in denen solche gesetzlichen Regelungen existieren?

Wenn ja, welche?

In Norwegen gibt es, ebenso wie in Dänemark und in Schweden, das Rechtsinstitut einer eingetragenen Partnerschaft für Menschen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung.

f) In welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden homosexuelle Lebensgemeinschaften unterhalb dieses Niveaus rechtlich anerkannt?

g) Wie sehen diese rechtlichen Regelungen im einzelnen aus?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden gleichgeschlechtliche Partnerschaften von einzelnen Kommunen in Spanien und Frankreich „faktisch" anerkannt. Personen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung können ihre Partnerschaft entweder in ein Register für nichteheliche Lebensgemeinschaften eintragen (Spanien) oder sich eine Bescheinigung über ihren partnerschaftlichen Status ausstellen (Frankreich) lassen. Die damit vorgenommene „Anerkennung" der Partnerschaft soll die anerkennende Kommune faktisch binden. Die Kommune gewährt den gleichgeschlechtlichen Partnern bestimmte Vergünstigungen oder Leistungen, die sonst Eheleuten oder den Angehörigen verschiedengeschlechtlicher Partnerschaften vorbehalten werden. Eine symbolische Registrierung lassen manche belgischen Kommunen zu. Eine Rechtsgrundlage dafür gibt es bislang nicht.

In den Niederlanden können gleichgeschlechtliche Partner ihre privatrechtlichen Beziehungen durch einen notariellen Zusammenlebenskontrakt regeln, so z. B. die eigentumsrechtliche Auseinandersetzung im Falle einer Trennung; familienrechtliche Regelungen können jedoch nicht getroffen werden.

11. Wie reagiert die Bundesregierung auf die Forderung nach Einführung bzw. schrittweiser Einführung einer eingetragenen Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, um die Rechtsprobleme gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften zu lösen und ihnen die Angehörigenrechte zu eröffnen?

Die Freiheit, in einer nichtehelichen – auch gleichgeschlechtlichen – Partnerschaft zu leben, wird von Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes verbürgt. Diese verfassungsrechtliche Freiheitsgarantie findet schon jetzt im Bundesrecht ihren Niederschlag. Sie umfaßt insbesondere die Möglichkeit, durch vertragliche Vereinbarungen gegenseitige Rechte und Pflichten zu begründen, die der persönlichen Verbundenheit der Partner Rechnung tragen und dabei – nach Maßgabe der jeweiligen Lebenssituation und -planung der Partner – auch in den für Ehegatten geltenden gesetzlichen Regelungen geeignete Vorbilder finden können. Auf die vorstehenden Antworten zu den Teilfragen 1, 7 a und 7 b wird ergänzend verwiesen.

III.

Das Bundesministerium der Justiz hat gegenüber dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages folgende Auffassung vertreten:

„Ein zuverlässiger Überblick über die rechtliche Behandlung homosexueller Lebensgemeinschaften in ausländischen Rechtsordnungen ließe sich nur durch eine rechtstatsächliche Untersuchung gewinnen." (Brief der Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberg, an den Rechtsausschuß vom 19. September 1995).

12. Ist die Bundesregierung bereit, eine rechtstatsächliche Untersuchung zu veranlassen, die dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung die Beurteilung eines Regelungsbedarfes in Deutschland über Antidiskriminierungsgesetzgebung für Lesben und Schwule sowie homosexuelle Lebensgemeinschaften ermöglicht?

13. Wann wird diese Untersuchung dem Deutschen Bundestag vorliegen?

Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung anläßlich der Beratung der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Februar 1994 um rechtsvergleichende sowie rechtstatsächliche Mitteilungen zur Situation von Menschen mit homosexueller Orientierung gebeten.

Die Entschließung des Europäischen Parlaments richtet an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Vielzahl von Aufforderungen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Kommission eine Umsetzung dieser Entschließung auf eine Vergleichung der rechtlichen und gesellschaftlichen Situation von Menschen mit homosexueller Orientierung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gründen wird. Daher prüft die Bundesregierung, inwieweit ein eigenes umfassendes rechtsvergleichendes Forschungsprojekt einer solchen Grundlagenarbeit der Kommission vorgreifen und zu einem mehrfachen Arbeits- und Kostenaufwand führen würde. Unbeschadet dieses Vorbehalts hat die Bundesregierung dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages bereits eine Übersicht über die Rechtslage in ausgewählten europäischen Staaten übermittelt. Darüber hinaus hat sie dem Rechtsausschuß eine Ergänzung dieser Übersicht in Aussicht gestellt, welche allerdings auch weiterhin – in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Rechtsausschusses vom 27. September 1995 – keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben wird.

Die Möglichkeiten zur Vergabe eines Forschungsauftrags zur rechtstatsächlichen Situation von Menschen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung werden von der Bundesregierung zur Zeit noch geprüft.

IV.

14. Teilt die Bundesregierung die Überzeugung, daß der Schutz der Menschenrechte in den Gemeinschaftsverträgen stärker zum Ausdruck kommen muß, und wird sie die Organe der Europäischen Union dazu auffordern, im Rahmen der für 1996 geplanten institutionellen Reform die Schaffung einer europäischen Einrichtung vorzubereiten, die die Durchsetzung der Gleichbehandlung ohne Ansehen von Nationalität, religiöser Überzeugung, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung oder sonstigen Unterschieden sicherstellen kann?
15. In welcher Form setzt sich die Bundesregierung für eine EU-Richtlinie oder Empfehlung zur Beseitigung der Diskriminierung von Lesben und Schwulen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein?
16. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung des Europäischen Parlaments nach einer Empfehlung der Europäischen Union mit dem Ziel der Gleichbehandlung aller Bürger der Gemeinschaft ungeachtet ihrer sexuellen Anlage und der Beseitigung jeglicher rechtlichen Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Anlage?
17. Wie reagiert die Bundesregierung in diesem Zusammenhang auf den Entwurf für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Diskriminierung in der Arbeitswelt und in anderen Rechtsbereichen aufgrund von sexueller Orientierung, der vom Schwulenverband in Deutschland (SVD) erarbeitet wurde?

Die Bundesregierung wendet sich gegen alle Regelungen, die Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung sachwidrig ungleich behandeln. Sie unterstützt geeignete Bestrebungen, auch im gesellschaftlichen Leben auf Toleranz gegenüber Menschen

mit homosexuellen Neigungen hinzuwirken. Auf die Antwort zur Teilfrage 2 wird verwiesen.

Nach Auffassung der Bundesregierung kommt der Grundrechtsbindung europäischer Hoheitsträger große Bedeutung zu. Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 GG verlangt für die Union einen dem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz. Durch Artikel F Abs. 2 EUV und durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind die Grundrechte auf europäischer Ebene gesichert.

Die Bundesregierung prüft, wie die Rechtsstellung der Unionsbürger am besten fortentwickelt werden kann. Die Bundesregierung hat sich in Übereinstimmung mit dem Deutschen Bundestag schon bei der Regierungskonferenz 1990/1991 für den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Menschenrechts-Konvention eingesetzt. Sie ist unverändert der Auffassung, daß der Grundrechtsschutz auf europäischer Ebene weiter gestärkt werden sollte. Die Prüfung der mit einem Beitritt zur Europäischen Menschenrechts-Konvention verbundenen rechtlichen Fragen ist noch nicht abgeschlossen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333